

## **Wesentliche Eckpunkte einer Neufassung des Betreibervertrages für das polygo-Angebot**

### **1. Vertragsgegenstand**

- a. Polygo soll als führende Marke für öffentliche Mobilität in der Region Stuttgart etabliert, gestärkt und von allen Partnern unterstützt werden.
- b. Dafür wird polygo als Aggregator der digitalen und physischen Vernetzung öffentlicher Mobilitätsformen in der Region Stuttgart genutzt. Die polygoCard und die polygo-App und -Plattform sollen dabei jeweils als integrierendes Zugangsmedium zwischen Mobilitätsanbietern und -nutzern verwendet werden können.
- c. Verantwortlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung ist der VVS.

### **2. Leistungen des VVS**

- a. Betrieb und Weiterentwicklung: Sie erfolgen im Außenauftritt auch weiterhin im Bereich des polygo-Kundenservices, des zentralen Kartenmanagements (zKM) inklusive der Ausgabe von polygoCards ohne Berechtigung, der Qualitätssicherung, der polygo-Website für Kunden sowie dem Marketing und der Öffentlichkeitsarbeit.
- b. Organisation von Arbeitskreisen und des Lenkungskreises.
- c. Geschäftsentwicklung: Die Sicherstellung und Weiterentwicklung polygo wird koordiniert und durchgeführt. Die polygo-Partner und zusätzliche Dienstleistungen bzw. Leistungsangebote müssen in die bestehenden Strukturen integriert werden. Dies geschieht mit Blick auf eine Optimierung aus Kundensicht.
- d. Strategieentwicklung mit den Auftraggebern und polygo-Partnern zur Weiterentwicklung des polygo-Ansatzes: Weiterentwicklung der polygo-Marke auch durch die Entwicklung multimodaler Tarifmodelle bei gebündelten Angeboten. Dazu muss der Zugang vereinfacht werden (digital und physisch). Dies erfolgt über die Mitarbeit bei den Konzepten zu physischer Vernetzung der Angebote in Mobilitätshubs.
- e. IT und Sicherheit: Sicherstellung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben mittels technisch-organisatorischer Maßnahmen und über Vereinbarungen zu den Partnern sowie IT-Servicemanagement.

### **3. Berichtswesen**

- a. Der VVS berichtet über den Fortschritt der jeweiligen Entwicklungen (Entwicklung des Umfelds, des Nutzerverhaltens, Relevanz von Partner-Angeboten, Abruf der finanziellen Mittel und detaillierte Vorausplanung) in den jährlich stattfindenden polygo-Lenkungskreisen (LK).
- b. Vor den LK-Sitzungen wird mit einem Vorlauf von 7 Tagen den Vertragspartnern ein schriftlicher Sachstandsbericht zur Verfügung gestellt.
- c. Weiterhin stellt der VVS den Finanzierungspartnern die durch den Betrieb von polygo erzeugten Daten sowie Erkenntnisse aus der Datenanalyse aggregiert zur Verfügung.

### **4. Lenkungskreis**

- a. Der LK besteht aus den Auftraggebern, von denen jeder ein LK-Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied stellt. Bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Mitglieder ist nur jeweils eines stimmberechtigt.
- b. Der LK wählt einen Vorsitz inkl. stellvertretendem Vorsitz für die Laufzeit des Vertrages.

- c. Es finden jährlich mindestens drei ordentliche LK-Sitzungen statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens vier Wochen, der Versand der Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen mindestens eine Woche vorher an den Teilnehmerkreis.
- d. Der Vorsitzende kann zu außerordentlichen LK-Sitzungen einladen. Sie finden dann statt, wenn ein ordentliches LK-Mitglied dies wünscht. Der LK ist beschlussfähig, sofern jeder Auftraggeber mit einer stimmberechtigten Vertretung anwesend ist.
- e. Der LK beschließt einstimmig über alle grundlegenden Angelegenheiten (z. B. Budgetplanung für das jeweilige Folgejahr, Kooperationen mit anderen Vorhaben und Projekten, Aufnahme weiterer polygo-Partner, Weiterentwicklung, Neuentwicklung oder Neubeschaffung von Systemen oder Systemkomponenten).

#### **5. Polygo-Kernteam**

- a. Zweck ist die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den EZV-Partnern und der Organisation der operativen Umsetzung der Vorgaben des LK.
- b. Im polygo-Kernteam erfolgt außerdem die inhaltliche Vorbereitung entsprechender LK-Beschlüsse und Erarbeitung von Themen, die vom LK vorgegeben und priorisiert werden.
- c. Die operative Leistungserstellung wird ebenfalls innerhalb des polygo-Kernteam koordiniert.

#### **6. Fach-Arbeitskreise**

- a. Zweck der Fach-Arbeitskreise ist es, die Leistungserbringung zu vereinfachen und den VVS bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.
- b. Der LK bildet die Fach-Arbeitskreise, bestimmt den Teilnehmerkreis und vergibt Mandate an Organisationen und entscheidet, ob mit den Mandaten auch etwaige Stimmrechte oder Pflichten einhergehen. Der VVS hat ein Vorschlagsrecht für Fach-Arbeitskreise und die Teilnehmer, die jeweils vom LK gebildet bzw. bestimmt werden müssen. Zusätzlich gibt es einen Arbeitskreis polygo, in dem alle polygo-Partner vertreten sind.
- c. Die Organisation und Leitung der Fach-Arbeitskreise erfolgt durch den VVS, sofern der LK keine andere Festlegung trifft.
- d. Die Fach-Arbeitskreise tagen nach Bedarf oder durch Festlegung des LK.
- e. Die Fach-Arbeitskreise können per schriftlichem Antrag eine Entscheidung des LK innerhalb von zwei Wochen erbitten. Der LK kann dann zusagen oder ablehnen. Vertagte Anträge werden automatisch Bestandteil der nächsten Sitzung.

#### **7. Vergütung und Abrechnung**

- a. Die Vergütung erfolgt durch die Auftraggeber und den nach der EZV-Jahresabrechnung ermittelten Schlüsseln für das jeweilige Jahr.
- b. Die Zahlung erfolgt halbjährlich (31. August & 28. Februar des Folgejahres) als Spitzabrechnung der tatsächlich benötigten Aufwendungen des VVS. Der VVS weist für die Auftraggeber die Aufwendungen nachvollziehbar aus.
- c. Generiert der VVS aus seiner Betreibertätigkeit für polygo Erlöse, so mindern diese die durch die Auftraggeber zu zahlende Gesamtvergütung um diese Erlöse.

#### **8. Laufzeit und Kündigung, Vertraulichkeit, Sonstiges**

- a. Die Laufzeit des Betreibervertrages gilt zunächst für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022.

- b. Es erfolgt eine enge und rechtzeitige Abstimmung zwischen den Partnern, ob und in welcher Form der Betreibervertrag fortgeführt wird.
- c. Wird keine Einigung zwischen den Partnern erzielt, fallen die vertraglich geregelten Aufgaben sowie die Marken- und Nutzungsrechte „polygo“ ab 01.01.2023 an die SSB zurück. Diese Regelung gilt auch für sämtliche Anbieter, die eine polygo-inside-Lösung nutzen. Der während der Vertragslaufzeit erzielte Markenzuwachs wird näherungsweise berechnet und den Finanzierungspartnern gem. ihrem bezahlten Anteil zurückerstattet.
- d. Die weitere Nutzung der Logik der polygoCard in Verbindung mit den eTicket-Chipkarten bleibt davon unberührt, sofern sich die Partner auf einen neutralen Namen ohne polygo einigen.
- e. Änderungen oder Ergänzungen dieses Betreibervertrages bedürfen der Schriftform.